

Anlage 4 - Regelungen zum Abonnement

(1) Grundsätze

Monatskarten zum Normalfahrpreis sowie Monatskarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende werden auf entsprechenden Antrag auch im Abonnement ausgegeben. Schülerverbundkarten und 9-Uhr-Abo-Monatskarten werden ausschließlich im Abonnement ausgegeben.

Der Antrag ist bei jedem Verkehrsunternehmen sowie über das Internet unter www.vms.de erhältlich.

Das monatliche Beförderungsentgelt enthält die Preistabelle laut Anlage 7 der Tarifbestimmungen.

Bei Tarifveränderungen erfolgt die Umstellung des monatlichen Beförderungsentgeltes monatsgenau. Es besteht keine Preisgarantie bis zum Ende der Mindestvertragsdauer.

(2) Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich monatlich im Lastschriftverfahren. Abweichend davon können die Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der Einmalzahlung des Jahresbetrages (grundsätzlich zwölf Monatsraten) in bar oder per Überweisung einräumen.

Das Vertragsverhältnis beginnt jeweils am ersten Kalendertag eines Monats, wenn spätestens am 10. Kalendertag des Vormonats der Antrag mit gültigem SEPA-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt bzw. die Einmalzahlung des Jahresbetrages erfolgte. Mit dem Antrag ist durch den Fahrgast oder, wenn er nicht selbst der Kontoinhaber ist, durch den Kontoinhaber die Ermächtigung zum monatlich wiederkehrenden Einzug des Beförderungsentgeltes von einem Girokonto schriftlich zu erteilen. Der monatlich zu entrichtende Betrag ist jeweils an dem vom Verkehrsunternehmen mitgeteilten Tag des Nutzungsmonates fällig. Der die Ermächtigung Erteilende hat für entsprechende Deckung des Girokontos zu sorgen. Ist eine Lastschrift aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht ausführbar, sind dadurch entstehende und verauslagte Bankgebühren von ihm zu erstatten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Abschnitt 13 der Tarifbestimmungen zu entrichten.

(3) Vertragsdauer

Das Abonnement zum Normalfahrpreis gilt unbefristet mit einer Mindestlaufzeit von vier zusammenhängenden Monaten.

Das Abonnement zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende gilt grundsätzlich zwölf zusammenhängende Monate (Mindestvertragsdauer), maximal jedoch bis zum Ablauf der Ermäßigungsberechtigung.

Liegt nicht rechtzeitig (bis zum 10. Kalendertag des Vormonats) eine neue Ermäßigungsberechtigung oder Kündigung gemäß Absatz 5 vor, erhält der Fahrgast automatisch nach Ablauf des Ermäßigungszeitraumes ein Abonnement zum Normalfahrpreis.

Das während des Schuljahres gültige Abonnement zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende gilt grundsätzlich zehn zusammenhängende Monate eines Schuljahres vom Schuljahresbeginn bis zum Schuljahresende. Die Monatswertmarke für September gilt ab dem ersten Schultag des neuen Schuljahres, die Monatswertmarke für Juni gilt bis zum auf den letzten Schultag des alten Schuljahres folgenden Tag 03:00 Uhr. Das Abonnement ist grundsätzlich bis zum 10. Juli des laufenden Jahres für das folgende Schuljahr zu beantragen. Für jedes Schuljahr ist ein gesonderter Antrag erforderlich. Bei nachweislichem Wohn- bzw. Schulortwechsel ist eine anteilige Nutzung des Abonnements für Schüler und Auszubildende möglich. Die Beantragung für eine anteilige Nutzung des Abonnements muss

bis zum 10. Kalendertag des Vormonats erfolgen. In diesem Fall kann der Gültigkeitszeitraum anderweitig festgelegt werden.

Die Schülerverbundkarte gilt grundsätzlich zwölf zusammenhängende Monate (Mindestvertragsdauer), maximal jedoch bis zum Ablauf der Ermäßigungsberechtigung.

Liegt nicht rechtzeitig (bis zum 10. Kalendertag des Vormonats) eine neue Ermäßigungsberechtigung oder Kündigung gemäß Absatz 5 vor, erhält der Fahrgast automatisch nach Ablauf des Ermäßigungszeitraumes ein Abonnement zum Normalfahrpreis in der Preisstufe Verbundraum.

Schülerverbundkarten werden monatsgenau zum jeweils aktuellen Tarif ausgegeben und abgerechnet.

Bei nachweislichem Wohn- bzw. Schulortwechsel ist eine anteilige Nutzung der Schülerverbundkarte möglich. Die Beantragung für eine anteilige Nutzung muss bis zum 10. Kalendertag des Vormonats erfolgen. In diesem Fall kann der Gültigkeitszeitraum anderweitig festgelegt werden.

(4) Ausgabe von Kundenkarte und Wertmarken

Der Fahrgast erhält eine Kundenkarte und rechtzeitig auf geeignete Weise seine Monatswertmarken. In diese Wertmarken sind der jeweilige Gültigkeitsraum und der Gültigkeitsmonat eingedruckt, so dass eine Entwertung durch den Fahrgast entfällt. Bei Abonnements zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende sowie bei personengebundenen Abonnements zum Normalfahrpreis ist zudem die Kundennummer eingedruckt. Die Angaben sind auf Richtigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind beim Verkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Fahrgast die Monatswertmarken nicht bis zum letzten Werktag vor dem Gültigkeitsbeginn der Wertmarke, so hat der Fahrgast die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen anzuzeigen. Kommt der Abonnent seiner Anzeigepflicht nicht nach, wird davon ausgegangen, dass ihm die Monatswertmarken ordnungsgemäß zugegangen sind.

Bei Verlust der vom Verkehrsunternehmen übergebenen Wertmarken erfolgt kein Ersatz.

(5) Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung

- seitens des Fahrgastes aus eigenem Interesse nach Ablauf der jeweiligen Mindestvertragsdauer. Die Kündigung kann frühestens nach Ablauf der jeweiligen Mindestvertragsdauer erfolgen und muss spätestens am 10. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats dem Verkehrsunternehmen schriftlich vorliegen.
- seitens des Verkehrsunternehmens, wenn der die Einzugsermächtigung zur SEPA-Lastschrift Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Girokontos gesorgt oder das Konto ohne rechtzeitige Mitteilung (4 Wochen vor der nachfolgenden Abbuchung) aufgelöst hat und er damit eine Rücklastschrift verursachte.

Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn der Inhaber des Abonnements die noch in seinem Besitz befindlichen (ihm übergebenen) Wertmarken zurückgegeben und ausstehende Beförderungsentgelte und Gebühren beglichen hat.

Bei Kündigung eines Abonnements im Normaltarif bzw. eines Abonnements zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende gemäß Absatz 5 vor dem Ablauf der Mindestvertragsdauer

wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abo-Monatskarteninhaber so gestellt wird, als wenn er entsprechende Monatskarten erworben hätte. Bei Kündigung der 9-Uhr-Abo-Monatskarte vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der 9-Uhr-Abo-Monatskarteninhaber so gestellt wird, als wenn er Monatskarten im Normaltarif erworben hätte.

Bei Kündigung einer Schülerverbundkarte gemäß Absatz 5 wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Inhaber der Schülerverbundkarte so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende der Preisstufe Verbundraum erworben hätte.

Eine Nachforderung entfällt bei Kündigung wegen Tarifveränderung.

(6) Zusätzliche Regelungen für Abonnements zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende

Bei Personen nach dem 15. Geburtstag muss der Antrag für ein Abonnement für Schüler und Auszubildende durch eine in Abschnitt 5.2 (1) der Tarifbestimmungen unter 2. genannte Bildungseinrichtung bestätigt sein. Die Bestätigung auf der Kundenkarte erfolgt durch das ausgebende Verkehrsunternehmen und gilt maximal ein Jahr. Für die Kundenkarte ist ein Passfoto erforderlich.

Bei Verlust der Kundenkarte kann auf Antrag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Kundenkarte gemäß Abschnitt 13 (7) der Tarifbestimmungen zu zahlen.

Erfolgt die Kündigung eines Abonnements zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende mit einer Vertragsdauer von zehn Monaten bzw. einer Schülerverbundkarte mit einer Vertragsdauer von zehn Monaten (bei Ausgabe durch den Schulwegkostenträger) durch den Fahrgast vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der ersten Wertmarke (Monat September), erfolgt eine Nachforderung auf der Grundlage einer Bestpreisermittlung für die durchgeführten Fahrten ab dem ersten Geltungstag der Wertmarke.

(7) Sonstiges

Änderungen zur Person, zur Anschrift oder Bankverbindung sind dem ausgebenden Verkehrsunternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen.

Eine Erstattung des Beförderungsentgeltes im Krankheitsfall kann erfolgen. Hierbei gelten die Regelungen gemäß § 10 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen.